

Bürger Aktiv Wetzlar e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bürger Aktiv Wetzlar“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen / Mitgliedern, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung gehören. in Verrichtungen des täglichen Lebens.
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 - c) die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten, oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen und Arztbesuchen
 - c) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - d) kleinere Reparaturen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Abgabenverordnung erfüllen.
 - e) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
 - f) Durchführung von Vortrags- Veranstaltungen und Seminaren.
 - g) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe und sog. Nachhilfe.
 - h) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu

dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung gehören.

- i) Sachhilfe für alte sozial schwache Wetzlarer Bürger. (z.B. gebrauchte Möbel und Hilfsmittel).

3. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

§ 3 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „ Bürger Aktiv Wetzlar“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütungen, sondern angemessene Zeitgutschriften. Diese werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen nach einem vom Vorstand festgelegtem Punktesystem. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für die Zwecke des § 2 Nr. 1 der Satzung eingelöst werden.
3. Die Zeitgutschriften sind nicht vererblich. Sie sind übertragbar
 - a) an den Ehegatten oder Lebenspartner, sofern beide Mitglieder sind.
 - b) Von Kindern auf Eltern oder umgekehrt, sofern bei allen Beteiligten eine Mitgliedschaft vorliegt.
 - c) Aktive können erworbene Punkte für bedürftige Mitglieder spenden. Diese Punkte werden einem Sozialkonto gutgeschrieben. Der Vorstand wird von Fall zu Fall entscheiden, wann auf dieses Konto zurück gegriffen werden soll.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Soweit Mitglieder bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für den Ersatz barer Auslagen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

1. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder des Vereins während ihrer Vereinszugehörigkeit und auch nach der Beendigung ihre Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu wahren. Näheres regelt die unterzeichnete Verschwiegenheitserklärung.
2. Gleiches gilt für Nichtmitglieder, die als Berater oder sachverständige Personen für den Verein tätig sind.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) rechtsfähige Personenvereinigungen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Sie beginnt vorläufig mit dem Tag der Annahme des Antrags durch das Büro. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst danach endgültig wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft jederzeit zum Ende eines Monats gegenüber dem Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung für das laufende Jahr.
 - d) Durch den Ausschluss wegen Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - e) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten – mit Ausnahme der Schweigepflicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung zu diesem Termin. Sonstige Forderungen für Leistungen des Vereins sind in bar zu entrichten oder innerhalb von 14 Tagen auf ein BAW-Vereinskonto zu überweisen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit einfacher Mehrheit fest. Dabei können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und andere Mitglieder festgelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder von 20 % der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jeweils besonders hinzuweisen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern jeweils für den Zeitraum von einem Jahr aus der Reihe der natürlichen Personen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, oder mit der Führung von Kassengeschäften beauftragt sein. Eine einmalige Wiederwahl von Kassenprüfern nach einer Wahlperiode ist zulässig.
- c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Entscheidung über Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Steht bei den Wahlen nur ein/e Bewerber/in zur Abstimmung, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufzeigen abgestimmt werden. Bei Wahl von Einzelpositionen ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte, im übrigen diejenigen in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand, bestehend aus drei bis fünf gleichberechtigten Vereinsmitgliedern;
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 11 Abs. 1a) gewählten Vorstandsmitglieder. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
4. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder kann ein Amt auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
5. In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung werden die Aufgaben verteilt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig. Die Aufgabenbereiche sind alle zwei Jahre zu überprüfen und in der Geschäftsordnung zu dokumentieren.
6. Der Vorstand wählt aus dem vertretungsberechtigten Vorstand einen Sprecher und einen Vertreter für jeweils ein Jahr. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Vorstandsmitglied erhält als Ersatz für seine Zeitaufwendungen die für alle Mitglieder festgelegte Zeitgutschrift. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Ein Terminplan für die Vorstandssitzungen wird für jedes Jahr vom Vorstand erstellt. Davon abweichende oder zusätzliche Sitzungen werden vom Sprecher des Vorstands bzw. dessen Vertreter einberufen. Eine vorläufige Tagesordnung ist zu jeder Vorstandssitzung spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands anwesend sind. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichermaßen stimmberechtigt mit je einer Stimme. Eine Kumulation von Stimmen durch Häufung von Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidungssache als abgelehnt.
4. Die Vorstandssitzung wird vom Sprecher oder seinem Vertreter geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu überprüfen. Die Protokolle werden vom Schriftführer aufbewahrt.
5. In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand ist darüber zeitnah zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Niederschrift

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf die zur Änderung vorgesehene/n Bestimmung/en der Satzung besonders hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar mit der Auflage, dass diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwandt werden dürfen.
6. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein Bürger Aktiv Wetzlar (BAW) verarbeitet Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mailadresse, aktive oder passive Mitgliedschaft, Funktionen und Aufgaben im Verein sowie angebotene, geleistete und in Anspruch genommene Hilfen im Verein, Beruf und Besitz eines Kraftfahrzeugs.

2. Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von Geburtsdatum, Bankverbindung, Beruf und Besitz eines Kraftfahrzeugs – Pflichtdaten; eine Person kann nur Mitglied bei BAW sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich, für die Vereinstätigkeit aber hilfreich.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das jeweils vom Vorstand eingesetzte Vorstandsmitglied bzw. dessen Stellvertreter (E-Mail: buerger.aktiv @wetzlar.de, zu Händen des für den Datenschutz Zuständigen.)
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs und, im Falle von Vorstandsmitgliedern, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins . In diesem Zusammenhang werden sie Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO und hinsichtlich der Bankverbindung Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO.
5. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage veröffentlichen und solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Fotos einzelner Personen werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Jedoch ist davon auszugehen, dass Mitglieder auf den Fotos erkennbar sind. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Jubiläen und Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein. Solche Berichte, soweit sie Ehrungen betreffen, dürfen auch an Printmedien übermittelt werden. Im Hinblick auf Jubiläen und Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.
7. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adresse und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

8. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
9. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 3. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
10. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in 3. genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
11. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden. Seine Homepage ist: <https://datenschutz.hessen.de/>

Wetzlar, den 22.03.2019